

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

12.11.2003  
11:03:00

BVerwG 1 C 33.04  
VGH 3 UE 169/03.A

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,  
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge,  
90343 Nürnberg,

Beklagte,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
90513 Zirndorf,

Berufungskläger  
und Revisionsbeklagter,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 29. September 2005  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r , die Richterin  
am Bundesverwaltungsgericht B e c k sowie den Richter am Bundesverwaltungs-  
gericht Prof. Dr. D ö r i g

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
13. September 2004 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entschei-  
dung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlusssentscheidung vor-  
behalten.

#### G r ü n d e :

##### I.

- 1 Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und als Flüchtlinge.
- 2 Die 1975 in Syrien geborenen Kläger sind jezidische Glaubens- und kurdische  
Volkszugehörige. Sie sind die Eltern der im Oktober 2000 und im August 2002 in  
Deutschland geborenen Kläger der Parallelverfahren BVerwG 1 C 32.04 und  
BVerwG 1 C 34.04. Sie reisten nach ihren Angaben im September 2000 nach  
Deutschland ein und beantragten Asyl. Den Asylantrag der Kläger lehnte das Bun-  
desamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migrati-  
on und Flüchtlinge) ab, versagte Abschiebungsschutz und drohte ihnen die Abschie-  
bung nach Syrien an. Ihrer Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Auf die  
Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Verwaltungsge-  
richtshof das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Er hat aus-  
geführt, er entscheide über die zugelassene und auch im Übrigen zulässige Beru-  
fung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss; die Beteiligten seien hierzu gehört  
worden. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hätten die Kläger keinen

Anspruch auf  
Abschiebungsschutz  
halspunkte  
getragen nicht  
tug, sie sei  
verweigert.  
Rückkehr nach  
die Kläger sind  
angehörige

Mit der hier  
gemacht, sei  
nach § 130  
lediglich sei  
über die Be-  
sei jedoch  
beabsichtigt  
rechtlicher  
abgeholfen  
versehentlich

Mit der Re-  
machen zu  
noch aus  
Kurden, die  
Begründung  
bringen zu  
chend auf

Der Senat  
entscheidet

Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG und auf Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG. Auch seien Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ihre im Berufungsverfahren aufgestellte Behauptung, sie seien staatenlose Kurden, denen der syrische Staat die Wiedereinreise verweigere, finde in der beigezogenen Behördenakte keine Stütze. Stünden einer Rückkehr nach Syrien asylrelevante Gründe nicht im Wege, könne dahinstehen, ob die Kläger möglicherweise - wie von ihnen ebenfalls vorgebracht - türkische Staatsangehörige seien.

Mit der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde haben die Kläger geltend gemacht, sie seien entgegen den Ausführungen in der Berufungsentscheidung nicht nach § 130 a Satz 2 VwGO angehört worden. Ihrer Prozessbevollmächtigten seien lediglich Schreiben vom 7. April 2004 und vom 28. April 2004 sowie der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 2. August 2004 zugegangen. Ihr sei jedoch zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass der Verwaltungsgerichtshof beabsichtige, nach § 130 a VwGO zu entscheiden. Darin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Nichtzulassungsbeschwerde abgeholfen und die Revision wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch versehentliches Unterlassen der vorgeschriebenen Anhörung zugelassen.

Mit der Revision wiederholen die Kläger ihren Vortrag im Beschwerdeverfahren und machen zusätzlich geltend, der Verwaltungsgerichtshof habe das rechtliche Gehör noch aus weiteren Gründen verletzt. So habe er den Vortrag, sie seien staatenlose Kurden, denen der syrische Staat die Wiedereinreise verweigere, mit unzutreffender Begründung nicht weiter geprüft. Auch habe sich das Berufungsgericht mit dem Vorbringen zu einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Jeziden in Syrien nicht hinreichend auseinander gesetzt.

II.

Der Senat kann mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

H ö f e r ,  
Richter in  
Verwaltungs-

ige.

he  
02 in

d

sh

s Bun-

Migrati-

Abschie-

Auf die

ngsge-

rat aus-

beru-

vört

keinen

- 6 Die Revision ist begründet. § 60 Abs. 1  
keit des Be  
sämtlicher
- 7 Der angefochtene Beschluss, der im sog. vereinfachten Berufungsverfahren ohne fahr politisc  
mündliche Verhandlung nach § 130 a VwGO ergangen ist, ist bereits deshalb aufzu- in verfare  
heben, weil - wie die Revision zu Recht geltend macht und das Berufungsgericht in ders als de  
seiner Abhilfeentscheidung selbst eingeräumt hat - die für eine solche Verfahrens- gen auf eir  
weise notwendige Anhörung der Kläger entgegen § 130 a Satz 2, § 125 Abs. 2 Vielmehr s  
Satz 2 VwGO versehentlich unterblieben ist. Insbesondere sind die Kläger weder der Betroff  
durch das Schreiben des Berichterstatters vom 7. April 2004 (GA Bl. 168) noch wöhnlicher  
durch das weitere Schreiben des Gerichts vom 28. April 2004 (GA Bl. 174) zu einer asylrechtlic  
Entscheidung im vereinfachten Berufungsverfahren angehört worden. Das Unterlas- Staates ur  
sen der zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gesetzlich vorgesehenen Anhörung zitierten U  
nach § 130 a Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO stellt einen Verfahrensmangel und Folgen sic  
absoluten Revisionsgrund gemäß § 138 Nr. 3 VwGO dar. Die angefochtene Beru- den sind, s  
fungsentscheidung muss deshalb aufgehoben und die Sache an den Verwaltungsge- heblichen  
richtshof zurückverwiesen werden (vgl. § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 137 Abs. 1  
Nr. 1 und Abs. 3, § 138 Nr. 3 VwGO). Auf die im Revisionsverfahren weiter erhobe- Die Koste  
nen Rügen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kommt es danach nicht mehr standswer  
an.
- 8 Zur Förderung des weiteren Verfahrens und zu der Rüge in der Revisionsbegrün- Eckertz-H  
dung (unter II., S. 3) bemerkt der Senat, dass der Verwaltungsgerichtshof dem Vor-  
trag der Kläger dazu, dass sie nicht syrische Staatsangehörige, sondern staatenlose  
Kurden oder türkische Staatsangehörige seien, nachgehen muss (vgl. insbesondere  
Urteil vom 8. Februar 2005 - BVerwG 1 C 29.03 - InfAusIR 2005, 339, 341; Urteil  
vom 22. Februar 2005 - BVerwG 1 C 17.03 - <juris, dort Rn. 11>; beide zur Veröf-  
fentlichung in der Entscheidungssammlung BVerwGE vorgesehen und Urteil vom  
12. April 2005 - BVerwG 1 C 3.04 - <juris>). Entgegen den Ausführungen in der Be-  
rufungsentscheidung haben die Kläger bereits bei ihrer Anhörung vor dem Bundes-  
amt am 6. Oktober 2000 Angaben gemacht, aus denen sich ergibt, dass sie in Syrien  
jedenfalls wohl nicht als syrische Staatsangehörige betrachtet wurden (Akte des  
Bundesamts S. 29 ff., 30 und 37 ff.). Wie der Senat in dem zitierten Urteil vom  
8. Februar 2005 a.a.O. hervorgehoben hat, kann Asyl und Abschiebungsschutz nach

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelmäßig nur zuerkannt werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt ist. Offen bleiben kann diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommender Staaten die Gefahr politischer Verfolgung entweder bejaht oder verneint werden kann. Daraus folgt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz - anders als der subsidiäre ausländerrechtliche Abschiebungsschutz - nicht isoliert bezogen auf einen einzelnen Abschiebezielstaat geprüft und abgeschichtet werden kann. Vielmehr sind alle Staaten in die Prüfung einzubeziehen, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene möglicherweise besitzt oder in denen er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Stadium des asylrechtlichen Verfahrens sich der Betroffene auf die Staatsangehörigkeit eines Staates und eine ihm dort drohende politische Verfolgung beruft. In dem ebenfalls zitierten Urteil vom 22. Februar 2005 a.a.O. hat der Senat ferner dargelegt, welche Folgen sich dann ergeben, wenn festgestellt wird, dass die Kläger staatenlose Kurden sind, denen der syrische Staat dauerhaft die Wiedereinreise aus nicht asylrechtlichen Gründen verweigert.

Die Kostenentscheidung ist der Schlussentscheidung vorzubehalten. Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren ergibt sich aus § 30 RVG.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter

Beck

Prof. Dr. Dörig